

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

75 (16.9.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt
für den
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 75. Mittwoch den 16. September 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen

Die außerordentliche Vermehrung der Feldmäuse, und die zu deren Vertilgung erforderlichen Anordnungen betreffend.

Aus den dahier eingekommenen verschiedenen Anzeigen hat man die außerordentliche Vermehrung der Feldmäuse, die bedeutende Größe des von ihnen an mehreren Orten angerichteten Schadens, und die Nothwendigkeit schneller und angemessener Maasregeln zu ihrer möglichsten Vertilgung ersehen, zumal, da die solche bewirkenden Begebenheiten der Natur zu sehr von den Zufällen der Witterung abhängen, als daß man darauf warten könnte. In dieser Absicht wird hierdurch verordnet:

1) In jeder Gemeinde, wo dergleichen Schaden in beträchtlicher Maasse verspührt wird, hat sich täglich eine hinreichende Anzahl von Handfröhnern mit geeigneten Werkzeugen versehen, unter Anführung eines hierzu geschickten Obmanns, in zweckmäßigen Abtheilungen auf das Feld zu begeben, die Mäuse aufzusuchen, aus ihren Löchern und Nestern heraus zu graben, und alle, welche sie finden, todtzuschlagen.

Diese Arbeit muß so lange wiederholt werden, bis sich die Spuren der Mäuse gänzlich verlieren.

2) Die Feldbesitzer sind anzuhalten, die Aecker bey der bevorstehenden Bestellung derselben zur Winterfaat so tief zu pflügen, als es ihre Lage nur immer erlaubt, um wo möglichst auf die Mausnester zu kommen.

Die Pflüge sind deswegen noch von besondern Personen zu begleiten, welche die hervorkommenden Mäuse sogleich todtzuschlagen.

3) Die Wiesen sind, wo es deren Lage erlaubt, und es sonst ohne Nachtheil geschehen kann, unter Wasser zu setzen; zu gleicher Zeit haben sich die Eigenthümer derselben mit ihren Angehörigen dahin zu begeben, und die aus den nassen Stellen entstehenden Mäuse ebenfalls zu tödten.

4) Bey allen diesen Geschäften sind auch Hunde, besonders Bommer zu benutzen.

5) Sind hie und da in den Feldern und Wiesen erdene Höfen, so groß, als man sie haben kann, dem Boden gleich, einzugraben, zur Hälfte mit Wasser anzufüllen, welches mit Spreu bestreut wird. In diesen werden sich die Mäuse von selbst fangen; man muß aber fleißig nach denselben sehen, die ertrunkenen Mäuse herausnehmen, das stinkende Wasser ausschöpfen und frisches eingießen.

6) Die überflüssige Hecken in den Feldern müssen weggeschafft werden. Die sämmtlichen Landes- und Grundherrlichen Ämter und DomaniaalVerwaltungen des Kreises werden angewiesen, für die genaue und unverzügliche Vollziehung dieser Verfügung dergestalt zu sorgen, daß alle vorgeschriebene Maasregeln oft und anhaltend wiederholt werden, indem sich nur dadurch ein Erfolg davon versprechen läßt; daß ferner dieselben mit solcher Vorsicht ausgeführt werden, damit durch sie nicht ein eben so großer, oder wohl gar noch größerer Schaden angerichtet werde, als durch die Mäuse selbst.

Uebrigens ist das Giftlegen gegen die Mäuse, als eine in mancher Hinsicht sehr gefährliche, und durch frühere LandesGesetze bereits untersagte Sache, durchaus streng zu verbieten.

Von dem Erfolg der getroffenen Anordnungen erwartet man nach 2 Monaten berichtliche Anzeige.
Durlach den 7. September 1812.

Das Directorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und KreisDirector.

Frhr. von Wechmar.

Adv. Messger.

M a i s e n f a n g b e t r e f f e n d.

Die in dem RegierungsBlatte vom Jahr 1808. No. 34. Seite 285. erlassene Verordnung, wodurch der Maisenfang für einen Forstfrevel erklärt, und unter Bedrohung mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für jeden entdeckten Uebertreter verboten worden ist, wird hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Die sämmtlichen Aemter und ForstInspektionen des Kreises erhalten zugleich die Weisung, den ihnen untergebenen Ortsvorständen und Förstern, ingleichen den Polizeyofficianten die strengste Aufsicht auf diesen Gegenstand zu empfehlen, und sie zur Zerstörung der etwa vorhandenen Maischütten und Anzeige der Uebertreter, welche sofort ohne Nachsicht in die gesetzliche Strafe zu verfallen sind, anzuhalten.

Durlach, den 8ten September 1812.

Das Directorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und KreisDirector.

Freyherr v. Wechmar.

vdt. Meßger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da auf höchste Anordnung die Vorbereitung zum Rekrutenzuge für das Jahr 1813. nach dem im RegierungsBlatte No. 23. erschienenen neuen ConscriptiionsGesetze vom 28. Juny d. J. ohne allen Verzug gemacht werden soll, so werden solche im hiesigem StadtAmtsBezirk wohnende Staatsdiener und deren Wittwen, sofern sie nicht unter dem Gerichtsstand Großherzoglichem Hochpreisslichen Kriegs-Ministerii oder Großherzoglichen Oberhofmarschallens-Amt gehören, welche Söhne haben, die im Jahr 1793. geboren sind, hierdurch aufgefordert, diese ihre dem nächsten Rekrutenzuge unterworfenen Söhne bei unzeichnetem Stadtamt sogleich und zwar spätestens bis Samstag den 19. September d. J. getreulich anzugeben, wobei man zugleich jeden auf die gesetzliche Folge der Verheimlichung eines Conscriptiionspflichtigen aufmerksam macht und vor strenger Ahndung auf das nachdrücklichste warnt.

Kartlsruhe, den 15. September 1812.

Großherzogliches Stadtamt.

Graf von Benzels Sternau.

U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n
u n d K u n d m a c h u n g e n.

S c h u l d e n l i q u i d a t i o n e n.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Wiberach an den in Gant erkannten Metzgermeister Johann Schwarz auf Montag den 12. Octbr. d. J. bei Großherzogl. AmtsRevisorat in Zell.

M u n d t o d t E r k l ä r u n g e n.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

B e z i r k s a m t L a h r.

(1) von Schuttern dem im ersten Grad mundtodterklärten Schuster Balthasar Bofsch, dessen Pfleger der Gerhard Overt von da ist.

(1) Bruchsal. [Mundtodterklärung und Schuldenliquidation.] Zu jedermanns Nachachtung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Karl Anton Wegscheider von Bruchsal im ersten Grade für mundtodt erklärt, und demnach nicht mehr befugt sey, ohne Bewirkung des ihm noch heizugehenden Beistandes zu rechten, Vergleich zu schließen, Anlehn aufzunehmen, oder auf Borg zu handeln, zugleich werden alle, welche an denselben etwas rechtmäßig zu fordern haben, hiermit aufgefordert, am Freitag den 25. dieses Vormittags 9 Uhr vor dem hiesigen Stadtamte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit den Belegen darüber vorzulegen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß alsdann das vorhandene Vermögen an die erschienenen Gläubiger vertheilt, und so weit es nicht mehr zureicht, dieselbe davon ausgeschlossen werden. Bruchsal, den 3. Sept. 1812.

Großherzogl. Stadt und 1tes LandAmt.

E r b v o r l a d u n g e n.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Grundherrl. von Benningenschen Amt Eichtersheim.

(1) von Rohrbach bei Sinsheim, der seit mehreren Jahren von Haus abwesende Johann Georg Brünner. Aus dem

Bezirksamt Philippsburg. 11

(1) von Kronau, die Barbara Mechtelin, welche vor ohngefähr 40 Jahren mit ihrem Ehemann Nikolaus Frank gleichfalls von Kronau nach Ungarn

weggezogen, ohne seither etwas von sich hören zu lassen und nun durch das Ableben ihrer zwey Schwestern ein Vermögen von 181 fl. 48½ kr. anerfallen ist.

(1) von Kronau, der vor 8 Jahren als Schneidbergesell in die Fremde gegangene Georg Michael Heilmann, welcher dem Vernehmen nach im Jahr 1805 bei dem Kaiserl. Königl. Oestreichischen Infanterie-Regiment Bellegard als Kommiss-Schneider in Arbeit gestanden und nachher in Fiume verstorben seye.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landes-Constitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem Stadt- und 1ten Landamt Bruchsal.

(1) von Bruchsal der durchs Loos zum Militär als Activ-Recrut gezogene ledige Chirurg Jakob Bauer. Aus dem Grundherrl. von Benningenschen Amt Eichersheim.

(1) von Rohrbach bey Einsheim Konrad Ludwig Schumacher, welcher schon vor einigen Jahren bei dem vorhinigen Großherzogl. Oberamte Waibstadt durch das Loos zum Activ-Militärdienste bestimmt worden, aber damals nicht erschienen ist, sich zwar in der Folge stellte, jedoch mit einem Amts-Wanderpasse wieder entfernte, und obgleich im Lande wandernd keine Nachricht nach Hause gelangen ließ, um zu der Zeit einberufen werden zu können, als er seine Militär-Dienste nachleisten sollte. Aus dem Fürstl. Fürstenbergischen Justizamt Engen.

(1) Die zur Conscription für das Jahr 1813 bestimmte Milizpflichtige

von Engen
Johann Michael Seeger, Wollenweber,
von Altorf

Dominikus Hornstein, Leineweber,
von Honstetten

Johann Georg Gamp, Schmidt,
von Ehingen

Anton Schoch, Leineweber,
von Welschingen

Martin Dietrich, Weber, binnen 6 Wochen.
Aus dem

Bezirksamt Säckingen.

(1) von Hätten, der Activ-Mann Gebhard Böttele und von Altschwand der desertirte Balthasar Sibold, binnen 6 Wochen.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Nachdem auf den 24. des verflossenen Monats zu Mühl-

burg abgehalten wordenen ersten Viehmarkt, sind verkauft worden, an Kühen, Stieren und Rindern 10 Stück um 471 fl. Pferde wurden theils vertauscht, theils verkauft 5 Stück um 145 fl.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die häufige Nachfrage nach Ochsen aus Mangel derselben nicht befriedigt wurde und daß der zweite Mühlburger Viehmarkt auf den 30. November d. J. abgehalten wird, wozu die Verkäufer und Käufer eingeladen werden.

Karlsruhe, den 9. September 1812.

Großherzogliches Landamt.

(1) Michelfeld. [Bekanntmachung.] Der seit 20 Jahren von Menzingen abwesende Karl Ludwig Walter wurde nach fruchtlos geschehener öffentlicher Vorladung vom 20. Juni 1808 durch Verflügung Grundherrlichen Justizamts Menzingen vom 12. April 1809 für verschollen erklärt, und das Gesuch dessen mutmaßlichen Erben zur Uebernahme des Pflegs-Vermögens für gerechtfertigt erkannt. Man bringe dies anmit zur öffentlichen Kenntniß. Michelfeld am 20. August 1812.

Grundherrliches Justizamt.

Kauf = Anträge.

(2) Karlsruhe. [Schnellwaage feil] In der Waldgasse No. 19. ist eine Schnellwaage, woran man über zwei Centner wägen kann, zu verkaufen; bei wem? ist auf dem Comptoir dieses Blatts zu erfragen.

(1) Freyburg. [Erblehenguts-Versteigerung.] Die schon früher angekündet gewesene Versteigerung des Herrn Landvogt von Kleinbrod gehörigen Erblehenguts, Winterbach genannt, im Glotterthal, ohngefähr eine halbe Stunde von der Frankfurter Hauptstraße zwischen Freyburg und Emmendingen gelegen, ist nun auf Mittwoch den 7. Octbr. d. J. festgesetzt.

Das Gut wird im ganzen oder theilweise, wie sich Liebhaber finden, versteigert, auch kann der Lehensverband um den vorgeschriebenen sehr billigen typum abgelöst werden.

Es besteht in:

Haus = Hof = und Deconomiegebäuden; 23 Fauchert Matten; 56 Fauchert Acker; 21 Fauchert Waibberg; 5 Fauchert Neben; 76 Fauchert Wald.

Dazu wird gegeben, eine dabei liegende dem Herrn von Kleinbrod als Erblehenherrschaft zuständige abgebrannte Mühle und 3 Fauchert Matten.

Die Steigerung geht vor an gedachtem Tage auf dem Gut selbst, wo die nähern Bedingungen vorliegen werden.

Freyburg, am 9. September 1812.

Großherzogl. 2tes Landamt.